

**Satzung  
über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes ‚Haaren‘  
vom 20.02.2015<sup>1</sup>**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666/SGV NW 2023), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt am 11.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Die genauen Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

Der vorgenannte Bereich erhält die Bezeichnung Haaren und wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt.

**§ 2  
Vereinfachtes Sanierungsverfahren**

Die Anwendung der Vorschriften des dritten Abschnittes des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156a BauGB) wird ausgeschlossen. Aus diesem Grunde kommt die Genehmigungspflicht nach § 144 Baugesetzbuch insgesamt nicht zur Anwendung (vereinfachtes Sanierungsverfahren).

**§ 3  
Ziele der Planung**

Die Satzung dient der Entwicklung Haarens in baulicher und sozialer Hinsicht im Rahmen der Städtebauförderung.

**§ 4  
Frist**

Die Sanierungsmaßnahmen sollen bis zum 31.12.2025 durchgeführt werden.

---

<sup>1</sup> veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 28.02.2015

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 20.02.2015

gez.

Marcel Philipp

Oberbürgermeister

# Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes ‚Haaren‘

## Bereich des förmlichen Sanierungsgebietes Haaren

